



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schloss Rotenfels ist Außenstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung. Das ZSL wird in Form einer Landesoberbehörde geführt und unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

I. Geltungsbereich und Ausschließlichkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der mit Schloss Rotenfels und den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für sämtliche Leistungen, insbesondere für die zeitweise Überlassung von Gästezimmern, Tagungs-, und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Schülerworkshops, Konferenzen, Seminaren, privaten Feierlichkeiten, Tagungen, Ferienkursen und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen der Einrichtung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von Schloss Rotenfels ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsdauer

Der abgeschlossene Vertrag gilt nur für den vertraglich formulierten Zeitraum und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

III. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Buchung bestätigt ist oder schon Leistungen bereitgestellt worden sind, wenn eine schriftliche Bestätigung aus Zeitgründen nicht mehr möglich war.
2. Mit der Buchung erkennt der Vertragspartner diese AGBs an.
3. Schloss Rotenfels ist nach Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung sowie eine Kautions zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Kautions und die entsprechenden Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

IV. Leistungen und Durchführung

1. Schloss Rotenfels verpflichtet sich, die vom Vertragspartner bestellten und von Schloss Rotenfels zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner erwirbt mit der Bestätigung seiner Buchung keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Gästezimmer, Arbeits- oder Tagungsräume. Sollten vereinbarte Zimmer, Arbeits- oder Tagungsräume nicht verfügbar sein, sorgt Schloss Rotenfels für einen Ersatz, der auch außerhalb des Hauses liegen kann.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet.
4. Schloss Rotenfels muss die ausgefüllte und unterschriebene Belegungsvereinbarung bis zum dem im Anschreiben vermerkten Termin vorliegen.
5. Bei der Buchung von Gästezimmern muss Schloss Rotenfels spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerliste sowie alle weiteren erforderlichen Informationen vorliegen. Bei Vermietungen von Räumlichkeiten bzw. privaten Veranstaltungen entfällt die Teilnehmerliste.



6. Der Vertragspartner garantiert Schloss Rotenfels für die Zimmerbelegung die genannte Teilnehmerzahl.

V. Stornoregelung

Nach der Buchung besteht eine 14-tägige gesetzliche Widerrufsfrist.

Stornoregelung Drittnutzer

1. Die Stornierung einer vereinbarten Veranstaltung bedarf immer der Schriftform. Liegt Schloss Rotenfels eine schriftliche Stornierung bis vier Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn vor, entstehen keine Stornogebühren. Ab Buchung erbrachte Leistungen (Sach- und Personalkosten) sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Personalkostenersatz berechnet sich nach der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Kostenfestlegung.
2. Trifft die Stornierung erst innerhalb der 28-Tage-Frist ein, berechnet Schloss Rotenfels 50% aller gebuchten Leistungen. Trifft die Stornierung erst innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ein, stellt Schloss Rotenfels 100% der gesamten gebuchten Leistungen in Rechnung. Dies gilt auch für eine Reduzierung der Teilnehmerzahl.
3. Nimmt der Vertragspartner einzelne gebuchte Leistungen infolge vorzeitiger Abreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, berechnet Schloss Rotenfels dennoch den Preis aller gebuchten Leistungen.
4. Die Buchung des Pagodenzelts unterliegt einer gesonderten Stornoregelung:
Liegt Schloss Rotenfels eine schriftliche Stornierung bis acht Wochen (56 Tage) vor Veranstaltungsbeginn vor, entstehen keine Stornogebühren. Ab Buchung erbrachte Leistungen (Sach- und Personalkosten) sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Personalkostenersatz berechnet sich nach der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Kostenfestlegung. Trifft die Stornierung erst innerhalb der Acht-Wochen-Frist ein, berechnet Schloss Rotenfels 50% aller gebuchten Leistungen. Trifft die Stornierung erst innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein, stellt Schloss Rotenfels 100% der gesamten gebuchten Leistungen in Rechnung. Dies gilt auch für eine damit verbundene Gästehaus-Pauschalbelegung.

Stornoregelung Schülerveranstaltungen

1. Liegt eine schriftliche Stornierung der gesamten Schülerveranstaltung bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn vor, entstehen keine Kosten. Trifft die schriftliche Abmeldung der Veranstaltung erst innerhalb der Sechs-Wochen-Frist ein, werden 50% der gebuchten Leistung in Rechnung gestellt. Erfolgt die schriftliche Abmeldung innerhalb der letzten Woche vor dem Schüleraufenthalt, werden 100% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
2. Die Stornierung einer vereinbarten Veranstaltung bedarf immer der Schriftform. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn die Schule die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies Schloss Rotenfels rechtzeitig mitzuteilen.
3. Eine mögliche Reduzierung der Schülerzahl am Veranstaltungstag kann bis zu einer Abweichung von zwei Personen zur vertraglich festgelegten Schülerzahl gebührenfrei geltend gemacht werden. Für mehr als zwei Abmeldungen am Veranstaltungstag stellt Schloss Rotenfels 100% aller



gebuchten Leistungen in Rechnung. Bei Rücktritt einzelner Schüler während der Veranstaltung kann keine Kostenerstattung erfolgen.

Stornoregelung Ferienkurse

1. Die Stornierung einer vereinbarten Veranstaltung bedarf immer der Schriftform. Liegt Schloss Rotenfels eine schriftliche Stornierung bis vier Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn vor, entstehen keine Stornogebühren.
2. Trifft die Stornierung erst innerhalb der 28-Tage-Frist bei Schloss Rotenfels ein, werden 25% aller gebuchten Leistungen berechnet. Trifft die Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ein, stellt Schloss Rotenfels 50% der gesamten gebuchten Leistungen in Rechnung. Bei kurzfristigen Abmeldungen (eine Woche vor Kursbeginn oder darunter) stellt Schloss Rotenfels 100% aller gebuchten Leistungen in Rechnung.
3. Bei Rücktritt während des Kurses kann keine Kostenerstattung erfolgen.

VI. Rücktritt durch Schloss Rotenfels

1. Schloss Rotenfels ist ebenfalls berechtigt, innerhalb der unter Ziffer V. eingeräumten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im hoheitlichen Aufgabenbereich der Einrichtung vorliegen.
2. Ferner ist Schloss Rotenfels berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere von Schloss Rotenfels nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
 - die Wochenendmindestbelegung des Gästehauses von insgesamt 20 Personen durch kurzfristige Absagen unterschritten wird,
 - Schloss Rotenfels begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Einrichtung in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies ihrem Verantwortungs- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist,
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt,
 - der Zweck bzw. Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist,
 - vereinbarte oder angeforderte Vorauszahlungen auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurden.
3. Schloss Rotenfels wird den Vertragspartner unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechtes in Kenntnis setzen. Bei berechtigtem Rücktritt durch Schloss Rotenfels entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

VII. Haftung, Verjährung

1. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass vor, während und nach der Veranstaltung an den Gebäuden, auf dem Außengelände sowie an den dort installierten Kunstwerken kein Schaden entsteht und die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die zur Verfügung gestellte Ausstattung pfleglich behandelt werden. Für entstandene Schäden haftet er gegenüber Schloss Rotenfels sowie der Stadt Gaggenau oder dem Land Baden-Württemberg als Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer.



2. Die Haftung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden durch den Vertragspartner selbst, seine Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, geladene Teilnehmer oder durch Besucher der Veranstaltung bzw. durch sonstige Personen entstanden sind.
3. Durch die Verwendung eigener elektronischer Anlagen und elektrischer Geräte auftretende Störungen und Beschädigungen an den technischen Anlagen der Einrichtung gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit Schloss Rotenfels diese nicht zu vertreten hat.
4. Schloss Rotenfels haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Einrichtung oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
5. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen im Rahmen der Veranstaltung übernimmt Schloss Rotenfels keine Haftung. Zurückgelassene Gegenstände werden nur auf Rücksprache und auf Kosten des Vertragspartners zugesandt.
6. Schloss Rotenfels behält sich vor, ggf. zusätzliche Kosten nachzufordern, falls diese z.B. für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das übliche Maß an Reinigungsaufwand übersteigen, anfallen.
7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Einrichtung beruhen.

VIII. Sonstiges

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Bestimmungen und sonstige polizeilichen Vorschriften einzuhalten und zu beachten; vor allem sind Not- und Rettungswege nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung freizuhalten.
2. Offenes Feuer (Kerzen, offene Feuerstätten, Holzkohlegrill, Schwedenfeuer, Fackeln etc.) sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Materialien sind auf dem ganzen Gelände strengstens untersagt. Rauchen ist im Gästehaus sowie in allen Tagungs- und Arbeitsräumen verboten.
3. Bei privaten Veranstaltungen darf sich der Schallpegel bei Musikdarbietungen nur auf den unmittelbaren Veranstaltungsbereich auswirken. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
4. Zur Verfügung stehen dem Vertragspartner lediglich die vereinbarten Räumlichkeiten und/oder Freiflächen. Vereinbarte Übergabe- und Rücknahmezeiten der vermieteten Räumlichkeiten sind einzuhalten. Zum Zeitpunkt der Rücknahme müssen sämtliche ggf. vom Veranstalter beauftragten Fremdfirmen ihre Arbeiten abgeschlossen haben. Bei Nichteinhaltung werden die durch den Personaleinsatz entstehenden Kosten weiter berechnet.
5. Ändert sich die Anschrift während des Zeitraumes von Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung, hat der Veranstalter/Vertragspartner dies mitzuteilen.
6. Das Befahren des Geländes ist lediglich zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet, das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände ist verboten.



IX. Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Änderung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Gunsten oder zu Lasten des Vertragspartners.
2. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zahlbar.

X. Datenschutz

Mit der Buchung bzw. Auftragsbestätigung erklärt sich der Vertragspartner mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten einverstanden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt gemäß der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmung (EU-DSGVO).

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Außenstelle Schloss Rotenfels.
3. Für vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand: AG Rastatt.
4. Diese AGBs gelten ab dem 1.3.2019

Hiermit bestätige ich, dass ich die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Außenstelle Schloss Rotenfels gelesen habe und akzeptiere sie als Bestandteil des mit Schloss Rotenfels geschlossenen Vertrags.

Vertragsnehmer: _____

Ort, Datum: _____

(Stempel/Unterschrift des Vertragsnehmers)